

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Anpassung der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG an die Empfehlungen des österreichischen Rechnungshofes

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Anpassung der Nationalparkflächen

Maßnahme 2: Organisatorische Neustrukturierung von Gremien und Organen des Nationalparks

Neusiedler See-Seewinkel

Maßnahme 3: Klare Regelung der Finanzierung der Nationalparkgesellschaft

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-3.440	-3.510	-3.615	-3.723	-3.835
Nettofinanzierung Länder	-3.440	-3.510	-3.615	-3.723	-3.835
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-6.880</b>	<b>-7.020</b>	<b>-7.230</b>	<b>-7.446</b>	<b>-7.670</b>

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme  
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

In der gegenständlichen Abänderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG werden die erforderlichen Anpassungen berücksichtigt. Auf Grund der Neuregelung der Finanzierung ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren mit dem bestehenden Budgetrahmen samt allfälligem Bundeszuschuss weiterhin das Auslangen gefunden werden kann. Die Flächensicherungen unterliegen indexierten Verträgen mit den Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen, daher wurde aus Budgetvorsichtsgründen eine Indexierung von 3 % angenommen. Die Jahresprogramme werden jährlich mit der Nationalparkverwaltung und dem Land Burgenland im Vorstand beschlossen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Änderung der Art. 15a B-VG Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel**

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Änderung der Art. 15a B-VG Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel

Vorhabensart:	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	6. November 2024

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt einschließlich der ökosystemaren Leistungen, die die Natur für Menschen und Gesellschaft erbringt, für die Erhaltung der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung (Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie - Bundesvoranschlag 2024)
  - o Maßnahme: Umsetzung der Biodiversitätsstrategie, Weiterentwicklung des Maßnahmenpakets Naturschutz/biologische Vielfalt sowie Überarbeitung des Nationalen Luftreinhalteprogramms

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Am 10. September 1993 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Neusiedler See–Seewinkel unterzeichnet.

Eine nach fünf Jahren durchgeführte Evaluierung der Entwicklung des Nationalparks durch eine Bund-Land-Experten- und Expertinnengruppe ergab, dass auf Grund der geänderten Ausgangslage Vertragsanpassungen, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Regelungen notwendig waren. Die daraufhin zwischen dem Bund und dem Land Burgenland abgeschlossene Vereinbarung gemäß Artikel 15a-B-VG, in der die erforderlichen Anpassungen berücksichtigt wurden, trat am 16. Mai 1999 in Kraft.

Auf Grund der mit dem Bericht des Rechnungshofes „Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel“ (III–169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP Rechnungshof GZ

004.762/009–PR3/20) verbundenen Novellierung des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel – NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993, zum Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel 2025 (Burgenländisches Nationalparkgesetz Neusiedler See – Seewinkel – Bgld. NPG 2025), LGBl. Nr. XX/2025, ist eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel samt Anlagen erforderlich.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Keine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland. Daher keine Anpassung und Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes und Anpassung in den Bereichen des Nationalparkgebiets, der Zielsetzung, der Nationalparkgesellschaft, der Finanzierung, des Nationalparkforums und des Wissenschaftlichen Beirats. Keine Alternativen.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Umsetzung des jeweiligen Jahresprogrammes durch die Nationalparkverwaltung

## **Ziele**

### **Ziel 1: Anpassung der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG an die Empfehlungen des österreichischen Rechnungshofes**

Beschreibung des Ziels:

Ziel dieser Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG ist die Aktualisierung der Vereinbarung und Anpassung an die zum Teil geänderten Umstände sowie insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes.

Erforderliche Anpassungen gibt es in den Bereichen des Nationalparkgebiets, der Zielsetzung der Nationalparkgesellschaft, der Finanzierung, des Nationalparkforums und des Wissenschaftlichen Beirats.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der Nationalparkflächen

Maßnahme 2: Organisatorische Neustrukturierung von Gremien und Organen des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel

Maßnahme 3: Klare Regelung der Finanzierung der Nationalparkgesellschaft

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG ist aktualisiert und die Empfehlungen des Rechnungshofs Österreich sind damit umgesetzt.

Ausgangszustand: 2024-08-08	Zielzustand: 2030-01-01
Das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel (1992) regelt die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel. Der Rechnungshof Österreich hat im Jahr 2020 Empfehlungen zur organisatorischen Neustrukturierung von Gremien und Organen des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel abgegeben. Darüber hinaus gibt es nach	Ziel dieser Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG ist die Aktualisierung der Vereinbarung und Anpassung an die zum Teil geänderten Umstände sowie insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes Österreich und damit einhergehend die Novellierung des Nationalparkgesetzes durch das Land Burgenland. Des Weiteren sind die Nationalparkflächen an den

---

mehr als 30 Jahren ein Anpassungsbedarf in den gesetzlichen Grundlagen für den Nationalpark in mehreren Bereichen.      aktuellen Stand angepasst.

---

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Anpassung der Nationalparkflächen**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Nationalparkflächen werden an den aktuellen Stand der in den Nationalpark eingebrachten Flächen angepasst. Erweiterungen des Nationalparks werden mittels langfristiger Pachtverträge durch das Land Burgenland umgesetzt. Die Entschädigungen werden zu je 50% vom Bund und dem Land Burgenland getragen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG an die Empfehlungen des österreichischen Rechnungshofes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anpassung der Nationalparkflächen

Ausgangszustand: 2024-08-08	Zielzustand: 2030-01-01
Die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland über die Errichtung und Erhaltung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel ist noch nicht geändert und das Nationalparkgebiet ist noch nicht aktualisiert. Damit sind die Empfehlungen des Rechnungshofes nicht umgesetzt.	Die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland über die Errichtung und Erhaltung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel ist im Sinne der Empfehlungen des Rechnungshofes geändert. Auch die Empfehlung des Rechnungshofes bezüglich der Nationalparkflächen ist umgesetzt.

#### **Maßnahme 2: Organisatorische Neustrukturierung von Gremien und Organen des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel**

Beschreibung der Maßnahme:

Der Rechnungshof Österreich hat in seinem Bericht Empfehlungen zu den bisherigen Gremien der Nationalparkgesellschaft ausgesprochen. Durch die Änderung der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG wird diesen Empfehlungen in mehreren Punkten nachgekommen. Durch die Novellierung des Nationalparkgesetzes wird die dauerhafte Vertretung des Bundes im Vorstand festgeschrieben und dieser neu strukturiert. Die Nationalparkkommission ist durch die dauerhafte Vertretung des Bundes im Vorstand nicht mehr notwendig. Weitere Änderungen gibt es im Wissenschaftlichen Beirat und im Nationalparkforum. Der Bund und das Land Burgenland bekennen sich weiterhin zu einer gleichteiligen Finanzierung der Nationalparkgesellschaft. Aus diesem Grund werden zukünftig alle potentiell budgetwirksamen Beschlüsse des Vorstandes unter den Zustimmungsvorbehalt zumindest einer/eines vom Bund entsendeten Vertreters/Vertreterin gestellt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG an die Empfehlungen des österreichischen Rechnungshofes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Organisatorische Neustrukturierung von Gremien und Organen des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel

Ausgangszustand: 2024-08-08 Der Rechnungshof Österreich hat Empfehlungen zur organisatorischen Neustrukturierung von Gremien und Organen des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel ausgesprochen. Die Nationalparkkommission tagt derzeit nicht und auch das Nationalparkforum wird nicht bedient. Die Vertretung des Bundes im Vorstand ist derzeit nicht rechtsverbindlich verankert. Die in der Art. 15a B-VG angeführten Gremien tagen zT nicht.	Zielzustand: 2030-01-01 Die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland über die Errichtung und Erhaltung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel ist im Sinne der Empfehlungen des Rechnungshofes geändert. Durch die Novellierung des Nationalparkgesetzes ist der Bund dauerhaft im Vorstand vertreten. Eine stärkere Einbindung des Bundes in den Vorstand ist festgelegt.
--	--

### Maßnahme 3: Klare Regelung der Finanzierung der Nationalparkgesellschaft

Beschreibung der Maßnahme:

In der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland über den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel ist eine exakte Regelung der Finanzierung festgelegt. Die Personalkosten werden vom Land Burgenland getragen. Der Bund trägt die Kosten für die Infrastruktur. Eine solche Aufteilung ist nicht mehr zweckmäßig. Daher wird die Finanzierung der Nationalparkgesellschaft an die gängige Praxis der österreichischen Nationalpark-GmbHs angepasst. Die Finanzierung wird weiterhin gleichteilig getragen. Eine Unterscheidung zwischen Personalkosten, Infrastrukturkosten und Kosten für den laufenden Betrieb erfolgt nicht mehr. Dies soll zu Vereinfachungen für die Nationalparkverwaltung führen. Die Kosten für die Entschädigungen für Flächensicherungen erfolgt weiterhin zu gleichen Teilen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG an die Empfehlungen des österreichischen Rechnungshofes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Klare Regelung der Finanzierung der Nationalparkgesellschaft

Ausgangszustand: 2024-08-08 Die Finanzierung ist unverändert, was zu Erschwernissen bei der Budgeterstellung führt, da die derzeit festgelegte Aufteilung nicht immer eingehalten werden kann.	Zielzustand: 2030-01-01 Die Aufteilung der Finanzierung wurde geändert und entspricht der gängigen Praxis bei den österreichischen Nationalpark-GmbHs.
---	---

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>36.246</b>	<b>6.880</b>	<b>7.020</b>	<b>7.230</b>	<b>7.446</b>	<b>7.670</b>
davon Bund	18.123	3.440	3.510	3.615	3.723	3.835
davon Länder	18.123	3.440	3.510	3.615	3.723	3.835
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-36.246</b>	<b>-6.880</b>	<b>-7.020</b>	<b>-7.230</b>	<b>-7.446</b>	<b>-7.670</b>
davon Bund	-18.123	-3.440	-3.510	-3.615	-3.723	-3.835
davon Länder	-18.123	-3.440	-3.510	-3.615	-3.723	-3.835
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>36.246</b>	<b>6.880</b>	<b>7.020</b>	<b>7.230</b>	<b>7.446</b>	<b>7.670</b>
davon Bund	18.123	3.440	3.510	3.615	3.723	3.835
davon Länder	18.123	3.440	3.510	3.615	3.723	3.835
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>-36.246</b>	<b>-6.880</b>	<b>-7.020</b>	<b>-7.230</b>	<b>-7.446</b>	<b>-7.670</b>
davon Bund	-18.123	-3.440	-3.510	-3.615	-3.723	-3.835
davon Länder	-18.123	-3.440	-3.510	-3.615	-3.723	-3.835
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme  
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

In der gegenständlichen Abänderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG werden die erforderlichen Anpassungen berücksichtigt. Auf Grund der Neuregelung der Finanzierung ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren mit dem bestehenden Budgetrahmen samt allfälligem Bundeszuschuss weiterhin das Auslangen gefunden werden kann. Die Flächensicherungen unterliegen indexierten Verträgen mit den Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen, daher wurde aus Budgetvorsichtsgründen eine Indexierung von 3 % angenommen. Die Jahresprogramme werden jährlich mit der Nationalparkverwaltung und dem Land Burgenland im Vorstand beschlossen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern**

#### **Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen

Erläuterung:

In der gegenständlichen Abänderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG werden die erforderlichen Anpassungen berücksichtigt. Auf Grund der Neuregelung der Finanzierung ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren mit dem bestehenden Budgetrahmen samt allfälligem Bundeszuschuss weiterhin das Auslangen gefunden werden kann.

#### **Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer**

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	3.440	3.510	3.615	3.723	3.835
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	430201 Umwelt und Kreislaufwirtschaft		3.440	3.510	3.615	3.723	3.835

Erläuterung zur Bedeckung:

Die budgetäre Bedeckung für das Jahresprogramm ist im BVA 2024 gegeben:  
43.02.01.00 Sachkonto 1-7663.900 3,440 Mio Euro

**Transferaufwand**

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	3.440	3.510	3.615	3.723	3.835
Länder	3.440	3.510	3.615	3.723	3.835
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>6.880</b>	<b>7.020</b>	<b>7.230</b>	<b>7.446</b>	<b>7.670</b>

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand								
Jahresprogramm Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel	Bund	1	3.439.588,48	1	3.509.588,48	1	3.614.876,13	1	3.723.322,42	1	3.835.022,09
Jahresprogramm Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel	Länder	1	3.439.588,48	1	3.509.588,48	1	3.614.876,13	1	3.723.322,42	1	3.835.022,09

Die Flächensicherungen unterliegen indixierten Verträgen mit den Grundstückseigentümer:innen, daher wurde aus Budgetvorsichtsgründen eine Indexierung von 3 % angenommen. Die Jahresprogramme werden jährlich mit der Nationalparkverwaltung und dem Land Burgenland im Vorstand beschlossen.

### **Angaben zur Wesentlichkeit**

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
--------------------------	---	---------------------------------

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.022

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.10.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 06.11.2024 09:00:39

WFA Version: 1.0

OID: 3111

A1|B1|D0